

Naherholungsgebiet Gretlmühle; Grillplatz aufgrund Verstößen gegen die Satzung sofort schließen;

Antrag der Stadträte Ludwig Graf und Rudolf Schnur, Nr. 705 vom 02.05.2018

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	15	Zuständigkeit:	Stadtgartenamt
Sitzungsdatum:	10.07.2018	Stadt Landshut, den	26.06.2018
Sitzungsnummer:	17	Ersteller:	Urban, Margit

Vormerkung:

Der Grillplatz im Naherholungsgebiet Gretlmühle wird in den letzten Jahren immer stärker frequentiert, oft auch von offensichtlich größeren und/oder auswärtigen Gruppen. Leider ist es so, dass sich nicht alle Besucher an die in der Satzung festgelegten Vorgaben halten. Verstöße, die zu verzeichnen sind, sind insbesondere das Mitnehmen von Glasflaschen, Grillen außerhalb der vorgesehenen Fläche, Grillen trotz ausgesprochenem Grillverbot (Trockenheit), Grillen außerhalb der Öffnungszeiten (nach 21:00 Uhr).

Bereits in den letzten Jahren wurden Maßnahmen in die Wege geleitet, um die Situation in den Griff zu bekommen. Es wurde ein Schild angebracht, das den ausgewiesenen Grillplatz kennzeichnet und die Regeln für die Benutzung darlegt, zudem Schilder, die sowohl am Grillplatz selbst als auch bei der Einfahrt in den Parkplatz darauf hinweisen, wenn aktuell ein Grillverbot wegen Trockenheit besteht. Die Möglichkeit, Grillverbote aufgrund Trockenheit auszusprechen, wurde auch explizit in die Satzung aufgenommen. Um den Grillplatz nicht auch noch überregional zu bewerben, wurde der Hinweis darauf aus der Homepage der Stadt Landshut entfernt. Vor einigen Wochen wurde eine automatische Schranke am Parkplatz installiert, um den Aufenthalt nach 21:00 Uhr zu erschweren. Hier gab es aber bereits nach wenigen Tagen einen Vandalismusschaden.

Nachdem wie im Antrag ausgeführt heuer bereits zum Saisonbeginn massive Verstöße gegen die Satzung festgestellt wurden, wurde zum einen der von der Stadt beauftragte nächtliche Wachdienst intensiviert, aber auch das Gespräch mit der Landshuter Polizei gesucht, um ein weiteres Ausufern zu verhindern. Aufgrund der Witterung wurde auch vorübergehend ein Grillverbot verhängt. Probleme in dem Ausmaß vom 1. Mai sind seitdem nicht mehr aufgetreten, dennoch muss die Einhaltung der Regeln immer wieder von den Aufsichtspersonen (Kioskbetreiber) eingefordert werden. Allerdings können diese nicht immer den Überblick über das ganze Gelände haben und sind zudem auch nicht permanent vor Ort, sondern nur, wenn der Kiosk bei Badewetter geöffnet ist.

Es ist davon auszugehen, dass bei einem generellen Grillverbot deutlich weniger Verstöße zu verzeichnen sind, als bei der jetzigen Regelung. Insbesondere das Grillen außerhalb des Grillplatzes oder bei bestehendem Grillverbot aufgrund Trockenheit ist sicherlich in den meisten Fällen nicht bewusst geplant, sondern eine Notlösung, wenn mit Grillgut eingedeckte Besucher erst vor Ort feststellen, dass der Grillplatz überfüllt ist oder sie die Pressemitteilung über ein Grillverbot nicht mitbekommen haben.

Zudem dürfte es sowohl für die Aufsichtspersonen als auch für evtl. gerufene Polizeistreifen wesentlich einfacher sein, bei Verstößen ein generelles und striktes Grillverbot einzufordern als über detaillierte Vorschriften zu diskutieren.

Demgegenüber ist das Interesse abzuwägen, einen öffentlichen Grillplatz vorzuhalten.

Sollte kein generelles Grillverbot im Naherholungsgebiet Gretlmühle erlassen werden, wäre ein weiterer Schritt, den bisher nur locker mit Baumstämmen abgegrenzten Grillplatz streng mit einer Begrenzung (Planke, Seil) und eindeutigen Hinweisschildern („ab hier Grillen verboten“) zu versehen. Zudem wäre es sinnvoll, durch eine Satzungsänderung das Aufstellen von Biergarnituren u.ä. zu untersagen, da damit erfahrungsgemäß der Grillplatz von größeren Gruppen sehr schnell voll belegt wird.

Abstimmung über Antrag:

Der Grillplatz am Naherholungsgebiet Gretlmühle wird sofort geschlossen.

Anlage:

Anlage - Antrag